

Das Gymnasium Norf auf dem Weg zur Inklusion

Konzept zum Gemeinsamen Lernen



Gymnasium Norf
STAND OKTOBER 2026

Überblick

1. Überblick	S. 2
2. Unsere Haltung	S. 2
3. Ziele und Leitlinien	S. 3
4. Team- und Unterstützungsstrukturen	S. 6
5. Förderplanarbeit	S. 9
6. Nachteilsausgleich	S. 10
7. Kooperation mit Schulbegleitung	S. 12
8. Umgang mit rechtlichen Verfahren gem. AO-SF	S. 14

Anhang

Exemplarischer Förderplan	S. 19
---------------------------	-------

1. Überblick

Das Gemeinsame Lernen ist und bleibt eine Herzensangelegenheit des Gymnasiums Norf. Im Sinne unserer Leitsatzes „Einheit in Vielfalt“ bereichert das Gemeinsame Lernen unseren Schulalltag in hohem Maße und wir wachsen an den damit verbundenen immer wieder neu gestellten Herausforderungen. Dabei verfolgen wir eine rationale und an den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes ausgerichtete Inklusion. Herzstück unseres Gemeinsamen Lernens sind die fest verankerten **Teamstrukturen**. Feste Zeiten zur klassenbezogenen Teambesprechung der Klassenlehrkräfte der Klassen des Gemeinsamen Lernens sowie den betreuenden Sonderpädagoginnen und -pädagogen haben eine neue Kultur der kollegialen Zusammenarbeit geschaffen. Unsere Teamarbeit ist **multiprofessionell** und schließt in allen Klassen unserer Schule auch Schulbegleiterinnen und -begleiter, die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, die Mitarbeiter des Ganztags sowie Therapeutinnen und Therapeuten und Beraterinnen und Berater mit ein. Über die Teamstrukturen hinaus ist das Gemeinsame Lernen wichtiger **Entwicklungsmotor unserer Schule**: Die Erweiterung des unterrichtlichen Methodenrepertoires, Techniken didaktischer Reduktion, der Einsatz tutorieller Lernarrangements, eine deutliche Erweiterung differenzierter Arbeitsmaterialien sowie die Initiierung proaktiver Classroom Management Elemente sind nur einige Stichworte, die unsere Unterrichtsentwicklung beschreiben und allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Die konzeptionelle Arbeit am „Entwicklungsmotor“ Gemeinsamen Lernens findet im Rahmen der **Fachschaft Gemeinsames Lernen** statt, die ihre Arbeit dokumentiert und die Schulentwicklungsziele festlegt. Da die Stadt Neuss seit 2019 vorrangig das Ziel verfolgt nur noch zielgleiche Schülerinnen und Schüler an Gymnasien zu beschulen, erkennen wir dieses als unseren Auftrag an. Dabei liegt unser Fokus auf dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

2. Unsere Haltung

Die Entwicklung eines Konzepts zur Unterstützung der emotional-sozialen Entwicklung unserer Lernenden ist ein Prozess, dem wir uns aktiv verschreiben und der alle Schulmitglieder einbezieht. Grundlage einer erfolgreichen Entwicklung eines jeden Schülers/einer jeden Schülerin an unserer Schule ist dabei die Haltung eines jeden Einzelnen:

- Die **Schülerinnen und Schüler** vertrauen darauf, dass die Erwachsenen um sie herum es gut mit ihnen meinen. Sie möchten lernen, respektvoll mit ihren Mitschülerinnen und -mitschülern sowie den Lehrkräften umzugehen, gewaltfrei zu kommunizieren und die Verschiedenheit der Menschen anzunehmen. Ihr Ziel ist es, die Fähigkeit zu entwickeln, sich an Regeln zu halten, Grenzen zu akzeptieren und Impulse zu kontrollieren.
- Die **Lehrerinnen und Lehrer** erkennen besondere Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler. Sie sehen die Einschränkungen der Fähigkeiten im emotional-sozialen Bereich und nehmen sich ihnen an. Dabei wird Andersartigkeit als Ressource interpretiert. Die Lehrkräfte entwickeln sich stets weiter, optimieren ihre präventiven und lernförderlichen Strategien der Klassenführung und erweitern ihr Interventionsrepertoire. Dabei treten sie als Kollegium geschlossen auf und unterstützen sich gegenseitig.
- Das **Inklusionsleitungsteam** unterstützt und berät alle Beteiligten und ermuntert zur konstruktiven Kommunikation. Die Mitglieder reagieren besonnen und achten auf Einhaltung des rechtlichen Rahmens sowie der internen Vereinbarungen. Die Mitglieder des Leitungsteams informieren regelmäßig über das Konzept zu den internen Verfahrensweisen und Strategien des Umgangs. Sie regen zur Partizipation und Weiterentwicklung an. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass die Mitglieder der Inklusionsleitung in ihrer Haltung Vorbild sind, indem sie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf im

Bereich Emotionale und soziale Entwicklung wertschätzend behandeln und ebenso respektvoll mit ihnen und über sie sprechen.

- Die **Eltern** arbeiten im Interesse ihres Kindes eng mit der Schule zusammen. Sie sind interessiert und informiert bezüglich des Verhaltens ihrer Kinder in der Schule. Sie nehmen ihre Rolle als erziehende Respektperson an, geben Strukturen und Regeln vor und sorgen für die Einhaltung der Regeln. Eltern erkennen die Stärken ihres Kindes, sprechen über Schwierigkeiten und nehmen ggf. Hilfe an. Sie verstärken das erwünschte Verhalten ihrer Kinder.
- **Alle weiteren Mitglieder der Schulgemeinde** z.B. die Sonderpädagoginnen und -pädagogen, die FSJ-Kraft, Schulbegleiterinnen und -begleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ganztags, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mensa und der Mediothek, kennen unsere Handlungs- und Verfahrensweisen zur Unterstützung der emotional-sozialen Entwicklung, informieren Lehrkräfte über Beobachtungen von auffälligem Verhalten und unterstützen situationsangemessen nach ihren Möglichkeiten.

Wir alle wollen wertschätzend und respektvoll miteinander umgehen!

„Unter der ‚Schwarzen Pädagogik‘ verstehe ich eine Erziehung, die darauf ausgerichtet ist, den Willen des Kindes zu brechen, es mit Hilfe der offenen oder verborgenen Machtausübung, Manipulation und Erpressung zum gehorsamen Untertan zu machen.“

A. Miller

3. Ziele und Leitlinien

Ziele

Unser Konzept versteht sich als flexibles Planungsgebilde, deren Inhalte ständig erweitert, reflektiert und ggf. verändert werden. Die folgenden Ziele sind kurz-, mittel- und langfristige. Folgende sind dabei für alle Schülerinnen und Schüler unserer Klassen von besonderer Bedeutung:

- die bestmögliche Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- die Weiterentwicklung sozialer Kompetenzen
- die Verwirklichung sozialer Gemeinschaft
- die Stärkung der Verantwortung für das eigene Lernen und Handeln, die Fähigkeit/ Bereitschaft, selbstverantwortlich zu lernen und dabei wirksame Strategien zu entwickeln und verwenden
- die Förderung der Kompetenzen, die Lernfortschritte ermöglichen (sprachliche, soziale, emotionale, kognitive und motorische Kompetenzen) und die Dokumentation anhand eines individuellen Förderplans
- die Betrachtung des Kindes als selbsttätiger Lerner
- die Bereitstellung einer adäquaten Lernumgebung und der geeigneten Orientierungshilfen

Leitlinien

Folgende Leitlinien helfen bei der konkreten unterrichtlichen Umsetzung der Ziele:

- Balance zwischen dem gemeinsamen Lernen und Individualisierung

Es gilt also, sensibel und reflektiert zu entscheiden, in welchen Phasen es sinnvoll ist, innerhalb der Gesamtgruppe zu arbeiten und wann es dem Kind eher zugutekommt, in einer kleineren Gruppe oder räumlich getrennt zu lernen.

- **Urteilsfähigkeit**
Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Ergebnisse und Tätigkeiten werden mit ihnen gemeinsam beurteilt und reflektiert.
- **Toleranz und Akzeptanz**
Toleranz und Akzeptanz werden fächerübergreifend stetig thematisiert, wodurch ein Abbau von Vorurteilen sowie das Verstehen von Anderssein ermöglicht werden soll.
- **Überwindung eines gleichschrittigen und lehrerzentrierten Unterrichts**
Die Schülerinnen und Schüler sollen zu eigenaktivem Verhalten geführt werden. Ebenso sollen Stunden- und Klassenziele differenziert und dem individuellen Leistungsvermögen angepasst werden. Dazu ist ein flexibler, kindzentrierter, handlungsorientierter und offener Unterricht unabdingbar.
- **Häufige Wechsel von Lern- und Organisationsformen**
Regelmäßiges Einüben verschiedener Arbeits- und Unterrichtsformen ab Jahrgang 5 (Anteile des kooperativen Lernens, Arbeit in Gruppen, mit wechselnden Partnern/Partnerinnen)
- **Adäquater Umgang mit der Heterogenität der Lerngruppe durch:**
 - Überwindung der Defizitorientierung, Orientierung an den Ressourcen der Kinder (kognitive, sprachlich-kommunikative, motorische und soziale Kompetenzen, besondere Fähigkeiten)
 - Öffnung des Schullebens gegenüber der Individualität
 - Berücksichtigung der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler
 - Starke, vertrauensvolle, transparente kollegiale Kooperation, Co- und Teamteaching, Entwicklung geeigneter Lehrmethoden
- **Entwicklung lernförderlicher Handlungsstrategien:**
 - offene Unterrichtsformen, Angebot von Strukturierungs- und Orientierungshilfen
 - individualisiertes Arbeitsmaterial
 - konkrete Begegnung mit Lerngegenständen
 - Einzel- und Kleingruppengespräche
- **Individuelle Prozessdiagnostik:**
 - regelmäßige Überprüfung/ Reflexion der Lernziele und Lernfortschritte
 - Diagnose der individuellen Förderbedürfnisse
 - intensive Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsgeschehen, Selbstbeobachtung
 - Erarbeitung und flexible, permanente Erweiterung individueller Förderpläne, welche für jede Lehrkraft zugänglich in einer Förderakte im Sekretariat sowie digital auf Moodle hinterlegt sind und im Rahmen von Förderplankonferenzen, Sprechstunden und Sprechtagen mit allen Beteiligten besprochen und verschriftlicht werden
- **Vermeidung der Überbelastung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf:**

- Gewähren von Auszeiten, Ruhepausen
- Individualisierung
- klar strukturiertes Classroom Management
- Gewährung von Nachteilsausgleichen
- Zusammenarbeit auf möglichst vielen Ebenen:
 - Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Kolleginnen und Kollegen, Therapeutinnen und Therapeuten
 - ständiger Austausch mit anderen Schulen und Lehrkräften für Sonderpädagogik, die Gemeinsames Lernen praktizieren (durch Teilnahme am Arbeitskreis des Schulamtes/Hospitationen)
 - Kooperation mit der Agentur für Arbeit Neuss (Abteilung Reha), Kreishandwerkerschaft, dem Integrationsfachdiensts und ausgewählten Betrieben, KAoA
 - Zusammenarbeit mit Förderverein und regionalen Elterninitiativen
 - Schulpsychologischer Dienst
 - Austausch und konzeptionelle Arbeit im Rahmen einer Fachkonferenz Gemeinsames Lernen unter Einbezug der Schulleitung
- Selbstreflexion, Definition der eigenen Rolle, „Lehrkraft als Helfer in Kommunikationssituationen“
 - Austausch mit anderen Lehrpersonen, flexible Auslegung der pädagogischen Rolle, konstruktive Konfliktfähigkeit
 - weitgehende Vermeidung der „Sonderrolle“ der Gruppe des Gemeinsamen Lernens
 - durch einheitliches Auftreten des Klassenlehrer-Teams und der Lehrkraft für Sonderpädagogik
 - durch einheitliche Sprachregelung
 - durch Information des gesamten Kollegiums im Rahmen von Lehrerkonferenzen und Informationsveranstaltungen
 - ggf. durch Übernahme von Unterrichtseinheiten im Klassenunterricht durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik („Rollentausch“)

4. Team- und Unterstützungsstrukturen

Teamstrukturen

Dreh- und Angelpunkt des Gemeinsamen Lernens sind unsere fest verankerten Teamstrukturen. Dabei bildet die Fachkonferenz Gemeinsames Lernen die Keimzelle der Entwicklung. Es werden strukturelle Herausforderungen gezielt und im Konsens angegangen, Visionen und Ideen generiert sowie institutionalisiert. Gleichzeitig werden hier Probleme und Ängste genommen und es findet ein Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, dem weiteren päd. Personal (u.a. FLENO, Sozialarbeit) sowie ggf. mit außerschulischen Partnern statt. Die Fachkonferenz Gemeinsames Lernen hat mittlerweile ihren festen Platz unter den Fachschaften und ist zu einem wichtigen Instrument avanciert, mit dem sich Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens trennscharf und proaktiv planen und angehen lassen. Weitere turnusmäßige Zusammenkünfte unterschiedlichster sowie eng miteinander verknüpfter multiprofessioneller Teams (u.a. Fach-, Klassenlehrkräfte, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Ganztagspersonal und zahlreichen außerschulische Partner) sind Mittelpunkt der Prozessanalyse, von denen alle Beteiligten unseres Schullebens maßgeblich profitieren (vgl. Abbildung 1). Hier werden gezielt Beobachtungsaufträge von Schülerinnen und Schülern in den Fokus genommen, reflektiert, interpretiert sowie Maßnahmen der Förderung abgeleitet (vgl. Abbildung 1).

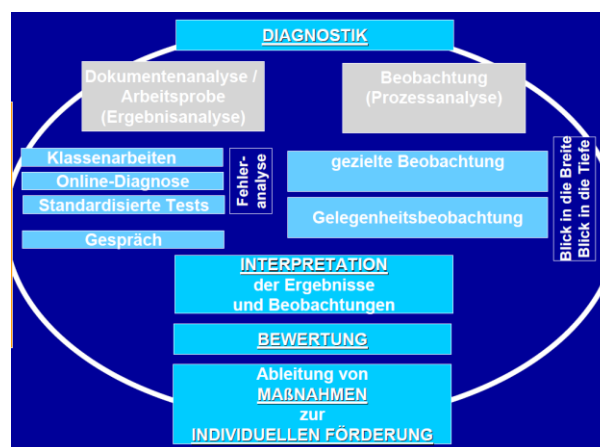


Abb.1: Modell der individuellen Förderung des Gymnasiums Norf in Anlehnung an die Übersicht zur Kompetenzorientierten Beobachtung, Beschreibung, Bewertung und Begleitung des Bundeslandes Baden-Württemberg

Zum Beispiel tagen zusätzlich zu den Zeugnis- und Erprobungsstufenkonferenzen die Klassenlehrkräfte mit den jeweiligen Sonderpädagoginnen und -pädagogen turnusmäßig. Mehrfach in der Woche geht das Team des Ganztags in den Austausch über Schülerinnen und Schüler und gibt wichtige Beobachtungen an die Klassenlehrkräfte, Sonderpädagoginnen und -pädagogen und Kernfachlehrkräfte über die entsprechenden Teamstunden weiter. Mittelpunkt der sonderpädagogischen Arbeit sind die halbjährig stattfindenden Förderplansitzungen, innerhalb der alle Fachlehrkräfte einer Klasse des Gemeinsamen Lernens mit den Sonderpädagoginnen und -pädagogen im Rahmen einer Klassenkonferenz zusammenkommen und die Förderpläne beschließen. Darüber hinaus nutzen die Kolleginnen und Kollegen unterstützend sowie beratend zur Prozessanalyse die festinstallierten sonderpädagogische Sprechstunden für

Regelschullehrkräfte sowie den steten Austausch mit der Schulsozialarbeiterin. Hierbei ist der internetbasierte WebUntis Messenger ein ideales Vehikel, welches auch den Datenschutz genügt. Hier stehen die Sonderpädagogische Fachkraft sowie der Beauftragte für das Gemeinsame Lernen jederzeit für kollegiale Beratung zur Verfügung. Sie vermitteln auch externe Unterstützer und Partner oder kontaktieren diese selbst (externe Fortbildung, Schulpsychologischer Dienst, Therapeuten, Inklusionsbeauftragter, Träger für Schulbegleitung, Amt für Soziale Sicherung, Jugendamt,...). Weiterhin bieten die Sonderpädagogischen Fachkräfte Unterstützung in der Elternberatung oder bei der Einleitung von AO-SF-Verfahren (Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs) an.

Bei weiterführenden offenen Fragen zu Beobachtungsprozessen hat das Gymnasium Norf enge Kontakte zu außerschulischen Partnern geknüpft, wie z.B. der Rehaberatung, der Autismusberatung, dem schulpsychologischen Dienst, die Integrationshilfe sowie dem Jugendamt, die z.T. auf kurzem Dienstweg mit ihrer Expertise bereitstehen.

Die Konzeptarbeit zum gemeinsamen Lernen soll von Netzwerkarbeit profitieren. Intern sollen vorhandene Strukturen zur Individuellen Förderung und Unterstützung genutzt werden (Beratungskonzept, Lerncoaching, Kollegiale Fallberatung,...). Auch durch regionale und überregionale Netzwerkarbeit soll eine stetige Weiterentwicklung erreicht werden (Kompetenzteam für den Rhein-Kreis Neuss etc.)

Nicht zuletzt legt das Gymnasium Norf großen Wert auf einen engen Austausch zwischen den Lehrkräften und den Eltern der Schülerinnen und Schüler. Denn Eltern sind die größten Experten ihres eigenen Kindes, womit sie einen wichtigen Beitrag zur Prozessanalyse (u.a. zur Umwelt- und Persönlichkeitsanalyse) leisten.

Unterstützungsstrukturen

Die Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Soziale-emotionale Entwicklung am Gymnasium Norf sind ihrer Förderintensität den drei Ebenen des Response-to-intervention-Ansatzes in der Abbildung 2 zuzuordnen. Alle Fördermaßnahmen sind dabei möglichst präventiv statt kurativ, legen den Fokus auf die Stärken und Ressourcen des Schülers und bieten Hilfe zur Selbsthilfe. Die Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Unterstützungsstrukturen am Gymnasium Norf.

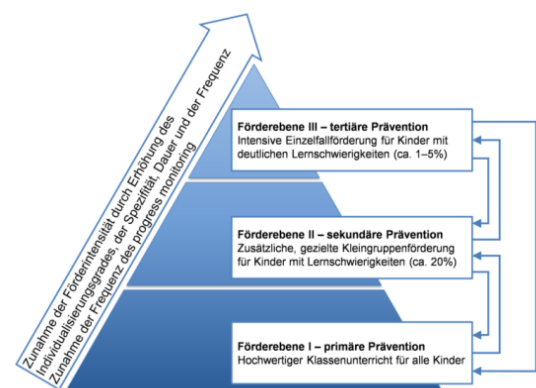


Abb.2: Förderebenen des Gymnasium Norf angelehnt an das Rügener Inklusionsmodell

Förderebene I	Förderebene II	Förderebene III
Gemeinsam Klasse sowie Sozialtraining Soziale und emotionalen Prävention/Förderung ab der Jgst. 5. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit zahlreichen externen Partnern (z.B. Polizei, Caritas,	Positives Peertutoring in Absprache mit der jeweiligen Sonderpädagogin	Coachinggespräche mit den Sonderpädagoginnen und -pädagogen oder der Schulsozialarbeiterin

Konfliktberatungsstellen wie JUBS oder Donum Vitae, „Initiative Eltern + Medien“)		
Institutionalisierung eines gut strukturierten Classroom Managements Schwerpunkte: Klasse 5 und 6 Inhalte: Feedbackkultur, einheitliche Ruhesignale in jeder Klasse, Gemeinsam beschlossene Regelwerke, Einsatz von Verstärkerpläne etc.	Konfliktlösemethode Streitschlichtung In jeder 5. Klasse wird ein von der Klasse gewähltes Team zu Streitschlichtern ausgebildet. Dieses ist erste Anlaufstelle für Konflikte innerhalb einer Klasse.	Erteilen von Nachteilsausgleichen (vgl. Kapitel 6)
Klassenrat als Mittel demokratischer Schulentwicklung Im Klassenrat gestalten die Schülerinnen und Schüler in Begleitung des Klassenlehrers einer Klasse ihr Zusammenleben. Prozesse, die in jeder Klasse neben dem regulären Unterricht stattfinden, finden hier turnusmäßig einen festen Platz. Inhalte: lösungsorientierte Akzentuierung von Problemen und Konflikten, Projekte, Ausflügen, Unterricht	Aktive Pause Dem kindlichen Bewegungsdrang wird unser Schulgelände in vollem Umfang gerecht. Ob Fußball, Basketball, Tischtennis oder diverse Fangspiele, hier ist für jeden etwas dabei.	Umfangreiches Beratungssystem durch ausgebildete Beratungslehrer*innen. Das Konzept umfasst folgende Bereiche: - Konfliktberatung, Krisenintervention - Beratung zur Suchtprävention und Gesundheitserziehung - Lernberatung, Laufbahnberatung, individuelle Förderung - Beratung zur Gestaltung von bruchlosen Übergängen - Berufsorientierung, Berufsberatung, Berufsvorbereitung - Kollegiale Fallberatung. - Lerncoaching –angegliedert an das Projekt Lernpotenziale (Mercator-Stiftung)
Lehrerraumprinzip Gut strukturierte und schülerorientierte Ausgestaltung aller Unterrichtsräume		Kooperation mit Schulbegleiter*innen (vgl. Kapitel 7)
Prägnantes und transparent kommuniziertes Regelwerk (Klassenregeln, Schulordnung, etc.)		Einleitung von AOSF-Verfahren (vgl. Kapitel 8) , Sonderpädagogische Unterstützung

Tabelle 1

5. Förderplanarbeit

Die Förderplanarbeit dient der Optimierung der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und kennzeichnet sich durch folgende Charakteristika:

- Die betreuende Sonderpädagogische Fachkraft macht in enger Absprache mit den Klassenlehrkräften sowie den Fachlehrerinnen und -lehrern halbjährlich einen **Vorschlag für ein Förderplanvorlage** (siehe exemplarischer Förderplan im Anhang).
- Dieser wird zweimal im Schuljahr von der Klassenkonferenz bzw. im Rahmen der großen Teamsitzung zur Diskussion gestellt und im Anschluss verabschiedet.
- Die Förderpläne werden mit Eltern und Kindern besprochen und unterschrieben. Dabei ist es förderlich, wenn es bezüglich der Inhalte ein Einvernehmen hergestellt werden kann. Es ist wünschenswert, dass die **Förderziele** für das Kind **motivierend und positiv formuliert** werden.
- Im Rahmen der **Zeugniskonferenzen** wird über den Fortbestand des Bedarfs an Sonderpädagogischer Förderung und den geeigneten Förderort abgestimmt.

Grobraster zur Förderplanung



- Der Erreichungsgrad von Förderzielen wird zudem halbjährlich in der oben genannten großen Förderplansitzung **evaluiert**. Hierdurch bekommt die Förderplanarbeit einen prozesshaften und flexiblen Charakter. Das Kernteam ist dazu verpflichtet, Änderungen am Förderplan, die zusätzlich zum oben genannten Zeitraster vorgenommen worden sind, allen unterrichtenden Lehrkräften des Förderschülers oder der Förderschülerin sowie den Eltern und dem der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen.
- An den **Elternsprechtagen** werden der derzeitige Stand und der Verlauf der Förderplanung mit der Sonderpädagogische Fachkraft besprochen. Es ist empfehlenswert, dass Gespräche mit den Schülerinnen und Schüler und Eltern bezüglich der Förderplanung auch außerhalb der

Elternsprechtage stattfinden, um die Transparenz zu sichern und die Effektivität der Förderplanarbeit zu erhöhen.

- In **Elterngesprächen**, die durch **mangelnde Deutschkenntnisse** erschwert sind, sollten Vereinbarungen für die weiterführende Kommunikation getroffen werden. Ältere Geschwister, Vertraute, evtl. vorhandene Kolleg*innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen oder vom Schulamt beauftragte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sollen das Sprachverständnis der Eltern sichern.

6. Nachteilsausgleich

Am Gymnasium Norf ist das Verfahren um den Nachteilsausgleich klar geregelt.

Begriff:

„Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird. Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit würde die Mitschülerinnen und Mitschüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen.“¹

„Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in der chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit weitestgehend entsprochen wird.

Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende – aber inhaltlich zielgleiche – Gestaltung der Leistungssituation. Nicht jede Behinderung oder chronische Erkrankung ruft einen Nachteilsausgleichsbedarf hervor. Es gibt keinen Automatismus im Sinne einer „Wenn-Dann-Regel“.

¹Arbeitshilfe Gewährung von Nachteilsausgleichen [...]Bez. Reg. Düsseldorf, Dezember 2016.

Fachliche Leistungserwartungen bleiben zudem unberührt. Für Schülerinnen oder Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden die individuell spezifischen, sonderpädagogischen Bedürfnisse innerhalb der Nachteilsausgleiche zusätzlich aufgegriffen.“²

Schulinternes Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs (NTA)

1. Die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers stellen bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einen Antrag auf Nachteilsausgleich, oder es liegt ein bewilligter NTA aus dem Vorjahr vor, über dessen Verlängerung beschieden werden soll. Die Information über bestehende NTA wird der Zeugniskonferenz von der betreuenden sonderpädagogischen Fachkraft der mitgeteilt.
2. a) Bei Erstantrag: Einberufung einer Klassenkonferenz, die dem Schulleiter NTA-Maßnahmen (z.B. Zeitverlängerung, siehe dazu auch NTA Fachspezifische Beispiele für Vereinbarungen) empfiehlt.
Sonderfall: LRS. Neben einem NTA müssen auch Fördermaßnahmen empfohlen werden.
b) Bei Verlängerung: Die Klassenkonferenz empfiehlt auf der Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres den NTA zu verlängern, zu verändern oder zu beenden.
3. Die Klassenlehrkräfte halten die vereinbarten Maßnahmen im NTA Formular fest.
4. Der Schulleiter erhält den Antrag von den Klassenlehrerinnen oder -lehrer, entscheidet über die Empfehlung der Klassenkonferenz und gibt bei Änderungsbedarf das Formular zur Überarbeitung an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zurück.
5. Der bewilligte Antrag geht in Kopie
 - a) an die Klassenlehrkräfte, welche die jeweiligen Fachlehrkräfte informieren,
 - b) an die jeweilige Stufenkoordination, welche die Rahmendaten für den NTA in SCHILD dokumentiert,
 - c) an das Sekretariat, welches den NTA in die Schülerakte einheftet und das Anschreiben mit dem Formular an die Erziehungsberechtigten verschickt.

Weiterführende Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf zum Nachteilsausgleich und rechtliche Grundlagen

Arbeitshilfe NTA in der Sekundarstufe I

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf

Arbeitshilfe NTA in der gymnasialen Oberstufe

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

²Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts Inklusion,Bez.Reg. Düsseldorf, Mai 2015,S. 60 ff.

7. Kooperation mit Schulbegleitung

Es besteht die Möglichkeit, dass Eltern für ihre Kinder und Jugendliche mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten eine Schulbegleitung beim Amt für Jugend und Familie beantragen.

Es gibt bereits Schulbegleiterinnen und -begleiter, die an unserer Schule erfolgreiche Arbeit leisten bzw. geleistet haben und an das Gymnasium Norf über den Verein FLENO fest gebunden sind, womit persönliche Kontinuität sowie eine hohe Qualität der Schulbegleitung gewährleistet wird.

Die Aufgaben der Schulbegleiterinnen und -begleiter können unterschiedlicher Art sein: Sie sollen Vertraute des Kindes werden, deeskalierend auf das Kind einwirken und seine Konfliktkompetenz verbessern, es in besonderer Weise beaufsichtigen und damit Selbst- und Fremdgefährdung ausschließen, aber auch Arbeitsprozesse strukturieren helfen und bei der Umsetzung von Nachteilsausgleichen assistieren.

Zur Koordination des Einsatzes der Schulbegleitungen gibt es Hilfeplangespräche. Schulbegleiterinnen und -begleiter begleiten Schülerinnen und Schüler für einen im Rahmen eines Hilfeplangesprächs festgelegten Stundenumfang. Am Hilfeplangespräch nehmen Vertreter des Jugendamtes, Eltern, Lehrkräfte, Vertreterinnen und Vertreter der Träger, ggf. Therapeuten und die Schülerin und Schüler teil. Als Vertreter der Schule sollten mindestens eine Klassenlehrkraft und bei sonderpädagogischem Förderbedarf die zuständige sonderpädagogische Fachkraft anwesend sein.

Hilfeplangespräche

Die Kooperation mit Schulbegleiterinnen und -begleitern soll im Rahmen der Hilfeplangespräche wie folgt gestaltet werden:

- Im Hilfeplangespräch wird der Unterstützungsrahmen für die Schulbegleitung möglichst festgelegt und durch die Mitarbeiter des Jugendamtes verschriftlicht.
Die Dokumentation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit obliegt der Klassenleitung oder der zugeordneten sonderpädagogischen Fachkraft.
- Lehrkräfte treffen mit dem Kind, seinen Eltern, ggf. Therapeuten und der Schulbegleitung Zielvereinbarungen.
- Der Einsatz der Schulbegleitung sollte so strukturiert sein, dass eine Stigmatisierung des Kindes minimiert wird, ohne dass die Ziele der Unterstützungsmaßnahme vernachlässigt werden. Im Idealfall wird die Schulbegleitung zur Vertrauensperson für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse und unterstützt so die Klassenleitung in ihren Aufgaben.
- Zwischen Lehrkräften und Schulbegleitungen finden regelmäßige Rückkopplungsgespräche bzgl. der Zielerreichungsgrade des Förderplans (ggf. erforderlicher Nachteilsausgleich) statt.
- Schulbegleiterinnen und -begleiter werden zu den Erprobungsstufen- bzw. Klassenkonferenzen eingeladen, um sich in die Fallbesprechung einbringen zu können.
- Schulbegleiterinnen und -begleiter werden zu Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Inklusion eingeladen.

Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmung

„Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§35a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII) gehören u. a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und somit auch der Einsatz von Integrationshelfern und -helferinnen in der Schule. Neben dem Begriff „Integrationshelfer“ (abgekürzt I-Helfer) finden sich noch viele weitere, wie Schulbegleiter, Schulassistent oder Individualbegleiter. (...) Schulbegleitungen unterstützen Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in der allgemeinen Schule/ der Förderschule im schulischen Alltag, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen.“

Zuständigkeiten/Kostenübernahme

„Aufwendungen für Integrationshelfer für die individuelle Begleitung und Betreuung eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, zählen weder zu dem vom Land NRW noch zu den vom Schulträger aufzubringenden Schulkosten, weil es diesen nicht als Pflichtaufgabe obliegt, den Schulbesuch durch Assistenzpersonal zu ermöglichen (vgl. § 92 Abs.1 SchulG). Mit Blick auf die Zuständigkeiten bezüglich der Beantragung, Gewährung und Kostenübernahme der Eingliederungshilfe muss genauer differenziert werden zwischen Kindern und Jugendlichen

- 1. mit seelischen Behinderungen (§ 35a, SGB VIII) oder*
- 2. mit geistigen und körperlichen Behinderungen (§§ 53, 54 SGB XII)*

*(...) Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Absatz 1 SGB VIII besteht für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. (...) Als Beispiele für seelische Beeinträchtigungen sind Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und einem mindestens durchschnittlichen IQ sowie Kinder mit massiven sozialen und emotionalen Auffälligkeiten, die auf seelische Störungen (Traumata o. ä.) zurückzuführen sind, zu nennen. Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) und der Kostenträger ist in diesem Falle das **Jugendamt**.*

Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) und der Kostenträger ist im Falle von körperlicher oder geistiger Behinderung das Sozialamt. „Durch diese Trennung der Zuständigkeiten (Sozialamt oder Jugendamt) entstehen in der Praxis teilweise Abgrenzungsprobleme, vor allem im Bereich der Mehrfachbehinderung und im Grenzbereich der geistigen bzw. seelischen Behinderung.“ So blieb in einem Fall mit der Diagnose „Fetales-Alkohol-Syndrom“ (FAS) die Zuständigkeit des Amtes lange ungeklärt, was den Prozess verzögerte.

Umgang mit rechtlichen Verfahren gem. AO-SF

(Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, jährliche Überprüfung, Wechsel)

Rechtliche Grundlagen:

Ergeben sich zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule für die Erziehungsberechtigten oder die Schule Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein "Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort" durchzuführen.

Grundsätzlich muss der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden (vgl. § 11 AO-SF). Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AO-SF). Ein solcher Ausnahmefall kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 AO-SF vorliegen, wenn ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht oder eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann.

Nach Abschluss der Klasse 6 ist gemäß § 12 Abs. 4 AO-SF ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auf Antrag der Schule nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

Stichtag für die Abgabe des Antrags zur Sicherung der Sonderpädagogischen Unterstützung im darauffolgenden Schuljahr ist der **15. Februar** eines jeden Jahres.

Zu Form und Inhalt des Antrags siehe Anhang III.

Der Antrag ist an die zuständige Schulaufsichtsbehörde, in unserem Fall an das Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Zu beachten ist abschließend, dass die jeweilige Schule jährlich zu überprüfen hat, ob der festgestellte Unterstützungsbedarf weiterhin besteht. Die Entscheidung ist von der Klassenkonferenz zu treffen und ist die sonderpädagogische Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung ein Antrag auf Aufhebung des Unterstützungsbedarfs, der über die besuchte Schule an die Bezirksregierung gestellt wird. Im Laufe der Schulzeit kann auch jederzeit ein Wechsel des Förderortes und/oder des Förderschwerpunktes sowie die Erweiterung des Förderschwerpunktes beantragt werden. Im Falle von anstehenden Veränderungen dieser Art sind die Eltern immer zu hören.

§ 16 AO-SF: Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

§ 17 AO-SF: Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

- (1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.
- (2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsganges angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörden so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.
- (3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

§ 18 AO-SF: Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

- (1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.
- (2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.
- (3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

Zu beachten sind auch die Hinweise zur Einleitung eines AO-SF-Verfahrens im Anhang.

Weitere Hinweise zum rechtlichen Rahmen sind im *Logineo*-Ordner der AG Inklusion sowie über den Internet-Auftritt der Bezirksregierung Düsseldorf zu erlangen.

Rechtliche Informationen und Antragsformulare zum AO-SF-Verfahren (Feststellung, Aufhebung, Wechsel des Förderortes) sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf zu finden:

https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/AO-SF-Verfahren.html

Schulinterne Verfahren

Im Falle von Antragstellung AO-SF, Aufhebung des Förderbedarfs oder Förderortwechsel sind folgende Funktionsträger in den Entscheidungsprozess eingebunden und an der Durchführung zur Antragstellung beteiligt:

Stellvertretende Schulleitung, Beauftragter des Gemeinsamen Lernens, Sonderpädagogische Fachkraft, die zuständige Stufenkoordination.

Die Schulleitung wird über alle Besprechungen informiert und behält sich die letztliche Entscheidung über die Antragstellung auf Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, über den Antrag auf Förderortwechsel oder über den Antrag auf Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor. Eine Elternberatung bzgl. o.g. Verfahren erfolgt erst nach Absprache in diesem Gremium. Vor einer Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens sollen Eltern und Kind gehört werden.

Bei vermutetem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Sonderpädagogische Fachkraft zu informieren. Diese prüft den Fall, hält Rücksprache mit den o.g. Funktionsträgern und stellt ggf. den Antrag bei der Bezirksregierung zur Eröffnung des Verfahrens.

Die Sonderpädagogische Fachkraft sorgt für die jährliche Überprüfung des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs und kontrolliert die verpflichtende Zeugnisbemerkung im Falle zielgleicher Beschulung.

Die zuständige Stufenleitung sorgt für eine Dokumentation des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs in SCHILD.

Manual der Bezirksregierung Düsseldorf zur Erstellung eines schulischen Konzepts Inklusion (S. 59ff)
„Falls der Unterstützungsbedarf aufgehoben werden soll oder sich Förderschwerpunkt und/oder Förderort ändern sollen, ist gem. der AO-SF § 18 (s.o.) zu verfahren. Die Unterlagen müssen termingerecht der Schulaufsicht vorgelegt werden. Auch für Schülerinnen und Schüler, deren Förderschwerpunkt und Förderort erhalten bleiben, ist eine jährliche Überprüfung durchzuführen. Die jährliche Überprüfung fasst die bisherige Förderung (basierend auf den Förderplänen) zusammen, bewertet diese und zieht daraus ein Resümee. In der jährlichen Überprüfung sollten Aussagen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten sein:

- *Persönliche Daten*
- *Schullaufbahn*
- *Bisheriger Förderschwerpunkt/Bildungsgang*
- *Schwerpunkte der Förderung im abgelaufenen Schuljahr bezogen auf die fachlichen Ziele und Lern- und Entwicklungsbereiche (möglichst konkret mit Bezug zu den im Förderplan ausgewiesenen Förderzielen)*
- *Evaluation (Fortschritte, Probleme)*
- *Maßnahmen*
- *Resümee mit Aussagen zum Förderschwerpunkt und Ausblick auf weitere Fördermaßnahmen.*

Der Bericht sollte mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden und ist zu den Akten zu nehmen. Eine Vorlage bei der Schulaufsicht ist lediglich erforderlich bei Wechsel von Förderschwerpunkt und/oder Förderort, der Aufhebung des Förderbedarfs und dem Übergangsbericht in die Sekundarstufe I. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.“

Nachfolgendes Verfahren zum Förderortwechsel verabschiedet in der Dienstbesprechung Inklusion 19.09.2017:

Verfahrensweise am Gymnasium Norf zur Einleitung eines Antrags auf Förderortwechsel gemäß §18 AO-SF

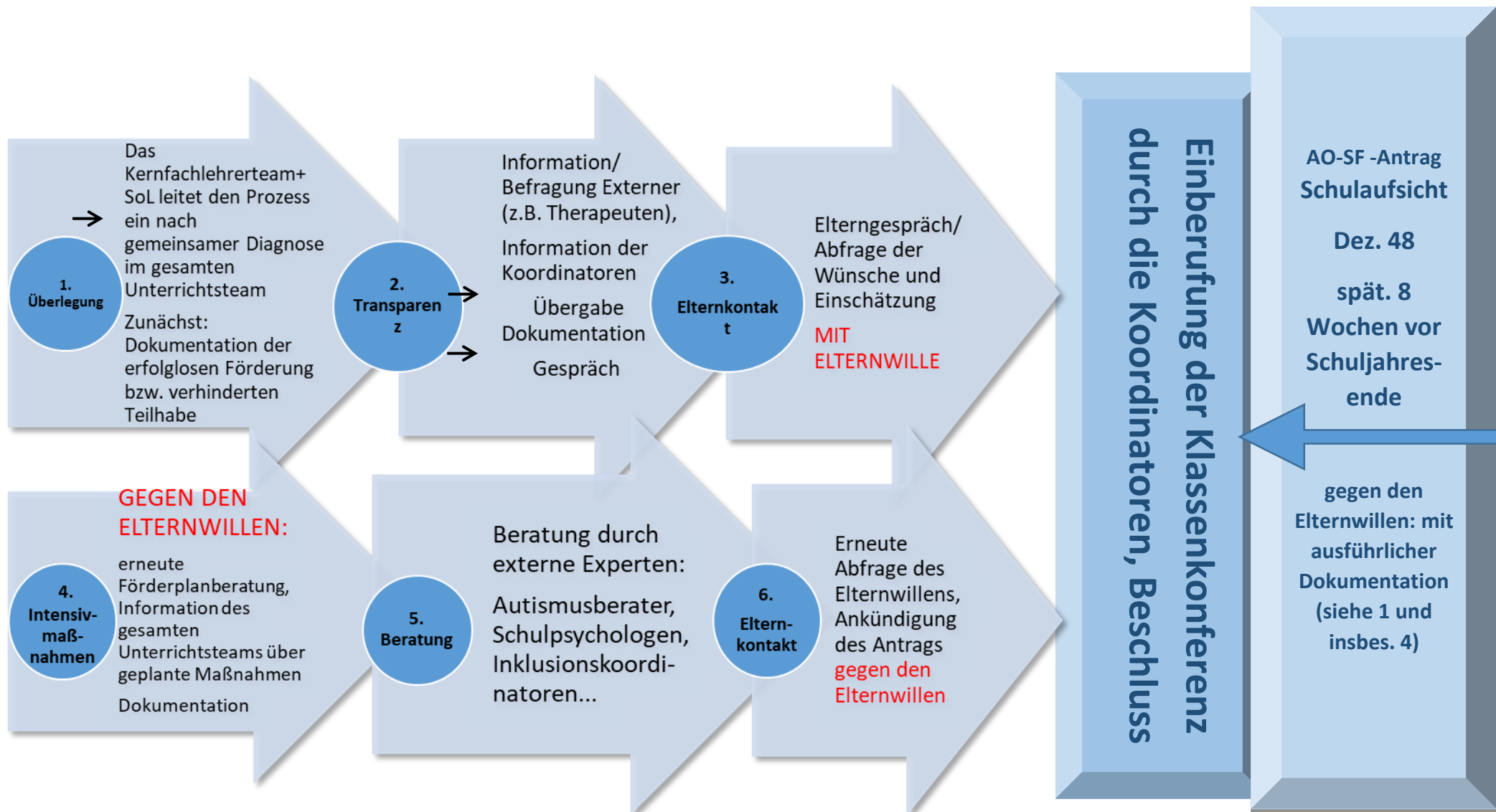


Abb.4: Verfahren zur Einleitung eines Antrags auf Förderortwechsel

Anhang - Exemplarischer Förderplan

Name: XY	Geburtsdatum: XY	Klasse: XY
Schuljahr: 2026/27	Förderzeitraum: 09/2026 - 01/2027	Sonderpädagogische Fachkraft: YZ

Entwicklungsbereiche

Wahrnehmung	Motorik	Sprache/ Schriftsprache	Kognition	Sozialverhalten/ Emotionalität	Lern- und Arbeitsverhalten
		X			X

Entwicklungsbereich mit Förderbedarf	Ausgangslage	Förderziel	Maßnahme
Lern-und Arbeitsverhalten Arbeitshaltung	XY schafft es nicht, ihr Arbeitsmaterial pünktlich zu Unterrichtsbeginn auf dem Tisch liegen zu haben. Außerdem gelingt es XY noch nicht, über einen längeren Zeitraum an einer Aufgabenstellung selbstständig zu arbeiten. XY muss immer wieder zur Weiterarbeit ermuntert werden. Wenn sie sich unbeobachtet fühlt, stört sie andere Schüler. XY bekommt von Unterrichtsgesprächen wenig mit, da sie leicht ablenkbar ist und sich	XY hat ihr Arbeitsmaterial vollständig bereit liegen. Sie erarbeitet mindestens 15 Minuten selbstständig ihre Aufgaben. Sie hört in Arbeitsphasen mindestens 10 Minuten aufmerksam zu.	XYbenutzt ein Hausaufgabenheft mit Verstärkerplan.

	oft anderen Dingen zuwendet.		
Sprache/Schriftsprache Lesen und Verstehen von Texten	XY liest einfache unbekannte Texte stockend. Auf Verständnisfragen kann sie nur mit intensiver Hilfe antworten.	XY kann einfache Prinzipien des Lesens wie Laut-Buchstaben-Zuordnung, Zusammenschleifen von Buchstaben zu Silben, aus Wörtern Sätze bilden, aus Sätzen Texte bilden erfassen.	XY erhält wöchentlich Sprachförderung in einer Kleingruppe, bzw. Einzelförderung durch eine Lesemutter. Sie muss einmal in der Woche etwas vorbereiten, was sie der Klasse vorliest wie z.B. einen Witz. Die Bewertung erfolgt über den Verstärkerplan.

Sonstige Bestandteile des Elterngesprächs

Hinweis auf die Notwendig der täglichen Kontrolle ihres Arbeitsmaterials und des Mitteilungsheftes.

Kenntnisnahme :**Schüler/in****Eltern****Lehrer/in**.....**Datum**

